

Ausschuß für Kommunalpolitik
46. Sitzung

25.10.1989
zi-sz

Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz
- Lippe VG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3918

und

Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbands-
gesetz - Eifel-Rur VG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3919

und

Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschafts-
gesetz - Emscher GG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3920

sowie

Gesetz zur Änderung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften für
das Einzugsgebiet der Ruhr (Ruhrverbändegesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3971

Der Ausschuß nimmt die Beratung auf. Er diskutiert über
das Beratungsverfahren und kommt überein, in der Sitzung
am 8. November 1989 fortzufahren, nachdem sich die
Fraktionen die Änderungsanträge zu den Gesetzen gegen-
seitig zugeleitet haben.

7 Belastungsgrenzen und Ermittlungsgrundlagen für Abwasser-
beseitigungsgebühren

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 10/4644

Ausschuß für Kommunalpolitik
46. Sitzung

25.10.1989
zi-sz

8 Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 10/4645

Der Ausschuß diskutiert mit Vertretern des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Innenministeriums über den Antrag Drucksache 10/4644 und kommt überein, die Diskussion fortzusetzen.

Nächste Sitzung: 8. November 1989

Ausschuß für Kommunalpolitik
46. Sitzung

25.10.1989
zi-sz

Aus der Diskussion

Der Vorsitzende teilt mit, daß die Auswertung der Umfrage zu den Bedingungen der Kommunalpolitik in Nordrhein-Westfalen im Innenministerium noch nicht abgeschlossen sei, weshalb dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt und in der nächsten Sitzung erneut in die Tagesordnung aufgenommen werden müsse.

1 Aktuelle Viertelstunde zum Thema "Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts" (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 29. September 1989, Drs. 503/89)

Der Vorsitzende gibt bekannt, daß die Aktuelle Viertelstunde von der SPD-Fraktion beantragt und daß der Innenminister davon unterrichtet worden sei.

Abg. Wilmbusse (SPD) legt dar, daß der Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts vorliege und dem Bundesrat zugeleitet worden sei. Nach § 61 des Gesetzentwurfs seien neben den durch Landesrecht bestimmten überörtlichen Trägern die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger für die öffentliche Jugendhilfe zuständig. Gemäß § 61 Abs. 2 regele Landesrecht, daß auch kreisangehörige Gemeinden auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmt werden könnten, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet sei.

Im Zuge der Funktionalreform seien bestimmte Schwellen eingerichtet worden, nach denen die Zuständigkeit verteilt worden sei. Die Zuständigkeit für die Jugendämter habe damals nicht endgültig geregelt werden können, weil das Jugendwohlfahrtsgesetz im Wege gestanden habe. Die Novellierung dieses Gesetzes liege nun vor.

Ihn, Wilmbusse, störe an dem Gesetzentwurf, daß gemäß § 61 Abs. 2 Landesrecht die Zuständigkeit der Jugendämter zugunsten kreisangehöriger Gemeinden nur regeln könne, wenn sie sie beantragten und wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der vorgegebenen Aufgaben gewährleistet sei. Die Landesregierung habe seinerzeit die Zulassung eines Jugendamtes zwar in kreisangehörigen Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern mit einer Menge von Auflagen verbunden, nicht aber in den Kreisen und kreisfreien Städten. Dahinter habe vermutlich die Befürchtung gestanden, daß die kreisangehörigen Städte ihre Aufgaben nur unvollständig erfüllen könnten. Die vor Ort gebildeten Jugendämter hätten jedoch ganz im Gegenteil gezeigt, daß sie imstande seien, ihre Aufgaben hervorragend zu lösen.